

**Satzung des Fachbereichs
Angewandte Naturwissenschaften an der Fachhochschule
Lübeck über das Studium
im weiterbildenden Studiengang
Master Environmental Engineering
mit dem Abschluss Master of Engineering
(Studienordnung Master Environmental Engineering)
Vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund § 52 Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), hat der Gemeinsame Ausschuss für Master Environmental Engineering der Fachhochschule Lübeck am 25. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Studiengang**

Der weiterbildende Studiengang Environmental Engineering mit dem Abschluss Master baut auf einem Bachelorabschluss sowie einer in der Regel 1-jährigen ingenieurtechnischen Berufspraxis auf.

**Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt**

**§ 2
Studienziel**

Das Studium bereitet auf die Tätigkeit der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs im Bereich Environmental Engineering in anwendungs-, herstellungs-, forschungs-, entwicklungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Das Ziel der Ausbildung ist, die Studentinnen und Studenten durch Vermittlung von Kenntnissen und Einübung von Fertigkeiten und Problemlösungstechniken in den wichtigsten Teilgebieten des Environmental Engineering in den Stand zu setzen, vielfältige Probleme aufzugreifen und zu bearbeiten. Die Fähigkeit, sich auf wechselnde Aufgabengebiete einstellen zu können, ist dabei für die Absolventin oder den Absolventen des Masterstudiengangs Environmental Engineering unerlässlich.

**§ 3
Studienaufbau**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Erbringens aller Prüfungsleistungen drei Studienhalbjahre. Das Studium umfasst Lehrmodule aus Pflicht- und Wahlpflichtbereich in einem Gesamtvolumen von mindestens 44 Semesterwochenstunden (SWS) und eine Masterarbeit. Es entspricht mindestens 90 ECTS-Punkten (s. Anlage Curriculum). Die Studienmodule sind im Anhang zur Prüfungsordnung aufgeführt. Verschiebungen innerhalb der Studienhalbjahre und Veränderungen der Stundenzahl für die einzelnen Veranstaltungsarten sind in geringem Umfang möglich.

**§ 4
Studieninhalt**

- (1) Die Ausbildung trägt dem durch ein breites, grundlagenorientiertes Studium und durch ein umfassendes Angebot an anwendungsorientierten Projekten Rechnung. Die zentralen Themen des Masterstudiums Environmental Engineering sind die drei Schwerpunkte Umweltverfahrenstechnik, Wasserforschung und Nachhaltigkeitsmanagement.
- (2) Die Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt. Prüfungssprache ist englisch.

Teil II Lehrveranstaltungen

§ 5 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

- (1) Lehrveranstaltungen sind
- Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
 - Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen,
 - Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
 - Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,
 - Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt.

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss für Master Environmental Engineering kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren, Übungen und Praktika kann der Gemeinsame Ausschuss für Master Environmental Engineering bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Übungen und Praktika, wenn dies die die Lehrveranstaltung durchführende Person bestimmt.

Teil III Studienleistungen

§ 8 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

- (2) Studienleistungen sind
- Schriftlicher Test (SL-S),
 - Mündlicher Test (SL-M),
 - Referat (SL-R),
 - Übungsleistung (SL-Ü).

Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Das Referat ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson abzunehmen.

§ 9 Verlauf

(1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

(2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder aufsichtführenden Person von der Studienleistung ausgeschlossen werden.

§ 10 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

1. eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Master-Studiengang Environmental Engineering, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. die Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung.

§ 11 Bewertung

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(2) Die Studienleistung kann auch benotet werden. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrperson.

Teil IV Gemeinsame Vorschriften

§ 13 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Studierenden aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle ab Sommersemester 2014 eingeschriebenen Studierenden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 17. Dezember 2013

*Fachhochschule Lübeck
Gemeinsamer Ausschuss für Environmental Engineering*

*Prof. Dr.-Ing. Michael Bischoff
Vorsitzender*

Anlage: Curriculum

Study plan Master of Environmental Engineering (M.Eng.)																	FB AN / FB Bau				
Hour per week		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Master of Environmental Engineering	1 st Semester	Environmental Processes for Resource Protection No. Achievement x1101 / x1109				Energy and Climate Protection No. Achievement x1201 / x1209				Urban Water Science and Technology No. Achievement x1305				Environmental Hydraulics No. Achievement x1401				Project 1: Energy-Climate-Ecology No. Achievement x1505			
		Industrial Ecology No. Achievement x2101 / x2108				Framework for Sustainability No. Achievement x2201 / x2208				Water and Environment No. Achievement x2305				Sustainable Water Management No. Achievement x2401				Project 2: Water and Environment No. Achievement x2505			
	2 nd Semester	Master Seminar and Presentation, No. Achievement x3103																			
		Master Thesis and Colloquium, No. Achievement x3202 / x3204																			
	3 rd Semester																				
ECTS		6				6				6				6				6			

Study plan

Stand 01/2013										
Semester		1. Semester				2. Semester				
Lehrveranstaltungen		V	P/Ü	LN	CP	V	P/Ü	LN	CP	
Vorlesungen und Seminare										
Environmental Processes for Resource Protection		4		FÜs-G	6					
Energy and Climate Protection		4		FP-K	6					
Urban Water Science and Technology		4		FÜs-G	6					
Environmental Hydraulics		4		FP-K	6					
Industrial Ecology						4		FP-K	6	
Framework for Sustainability						4		FP-K	6	
Water and Environment						4		FÜs-G	6	
Sustainable Water Management						4		FP-K	6	
Projekte										
Project 1: Energy-Climate-Ecology			4	FÜs-G	6					
Project 2: Water and Environment							4	FÜs-G	6	
Spaltensumme:		16	4		30	16	4		30	
SWS Semestersumme		20				20				
SWS Gesamtsumme		40								
Gesamtsumme CP		60								
3. Semester										
Master Seminar and Presentation		4						FP-R	4	
Master Thesis						FÜs-E				20
Master Colloquium						FP-M				6
CP Studiengang		90								

Abk. der Kopfzeile

V = Vorlesung

P/Ü = Praktikum/Übung/Projekt

LN = Leistungsnachweis

CP = Credit Points

Abk. der Prüfungsleistungen

FP-K =
Fachprüfung/Klausur(h)

FP-M = Fachprüfung mündlich(h)

FP-R = Fachprüfung-Referat

FÜs-E = Fachübungs-Einzelarbeit

FÜs-G = Fachübungs-
Gruppenarbeit

Abk. der Studienleistungen

SL-R = Bericht

SL-Ü = Übungen
(Aufgaben)